



***Hinweis:** Die Informationen in dieser Präsentation, einschließlich der mündlichen Erläuterungen, geben lediglich einen Überblick über die WindSeeG-Novelle (Stand: Kabinettsbeschluss vom 2. September 2026) und damit verbundene Fragen. Die Präsentation ersetzt keine umfassende Rechtsberatung im Einzelfall.*

WindSeeG-Novelle: Neue Spielregeln für die Offshore-Windenergie – Rechtliche Änderungen im Praxischeck

Umwelt und Betrieb



29. September 2026

Themenblock: Umwelt

- ▶ Umwelt- und naturschutzfachliche Novellierungen und Innovationspotenziale
- ▶ AWZ-weites Monitoring / zentral koordiniertes Umweltmonitoring
- ▶ Abschaffung des 2K-Kriteriums

Überblick: Umwelt- und naturschutzrechtliche Novellierungen

Zentrales Umweltmonitoring § 91a WindSeeG-E	Ab 1. Juli 2028: Zentrales Umweltmonitoring durch BSH.
Schallarme Gründungsmethoden § 3 Nr. 7, § 93 S. 2 Nr. 2 WindSeeG-E; § 72a Abs. 2 S. 2 WindSeeG-E	Anreize für die Entwicklung, die Erprobung und den Einsatz schallarmer Gründungsmethoden.
Artenschutz/Eignungsfeststellung § 12 Abs. 5 S. 4 WindSeeG-E	Klarstellung: Eignungsfeststellung kann artenschutzrechtliche Ausnahmen umfassen.
Laufzeit von Genehmigungen § 69 Abs. 7 WindSeeG-E	Neue Regellaufzeit: 35 Jahre; Verlängerungsoption: + bis zu 5 Jahre.
2 K-Kriterium § 17d Abs. 1b EnWG-E	Ersatzlose Streichung des 2 K-Kriteriums.

§ 91a WindSeeG-E: Zentrales Umweltmonitoring

WindSeeG aktuell: Umweltuntersuchungen durch TdV nach Vorgaben des BSH



Unnötige, sich überlappende Mehrfachuntersuchungen.



Ineffizienter Einsatz von Untersuchungsressourcen.

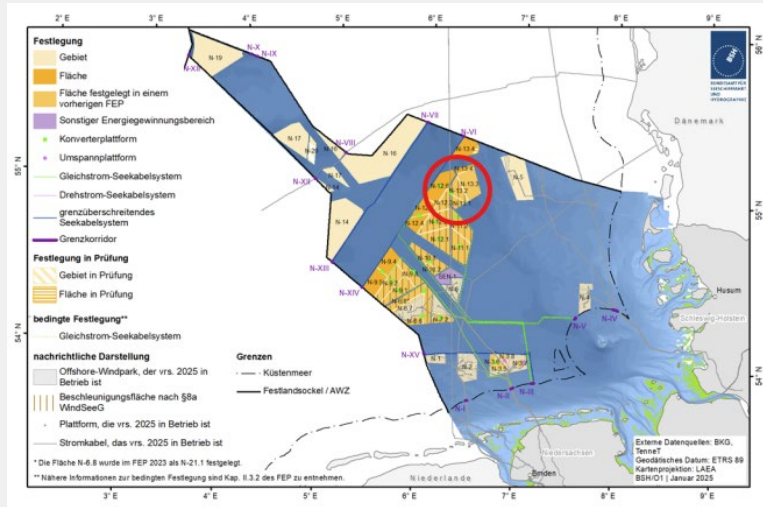


Hoher Verwaltungsaufwand.

Bislang führen die Vorhabenträger diese Untersuchungen nach den Vorgaben des BSH im jeweiligen Untersuchungsrahmen auf Grundlage des veröffentlichten Standarduntersuchungskonzepts durch. Aufgrund des zunehmenden Ausbaus in der Nord- und Ostsee erweist sich dieser Ansatz als nicht mehr tragfähig. Es drohen unnötige, sich überlappende Mehrfachuntersuchungen verschiedener Vorhabenträger bzw. Betreiber. Zudem können die nur sehr limitiert verfügbaren Untersuchungsressourcen (Schiffe, Flugzeuge, aber auch

§ 91a WindSeeG-E: Zentrales Umweltmonitoring

WindSeeG-E: Effizienzsteigerung durch Zentralisierung



- ▶ BSH soll Umweltuntersuchungen auf Grundlage eines Rahmenkonzepts zentral und koordiniert durchführen.

„Das BSH wird ein Rahmenkonzept ... zeitnah erarbeiten und veröffentlichen.“

- ▶ Clusteruntersuchungen möglich.
- ▶ Einzelne Untersuchungen sollen bei TdV verbleiben.



Koordinierter



Kostensparender



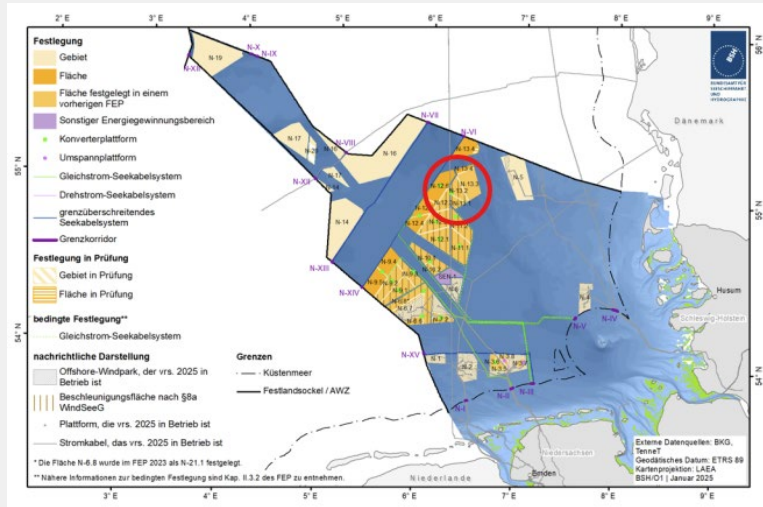
Effizienter



§ 102 Abs. 9 WindSeeG-E: Zentral koordiniertes Monitoring ab Mitte 2028. Bereits beauftragte Untersuchungen sollen zu Ende geführt werden können. Überführung in das zentrale Monitoring soll auch für nur einzelne Schutzgüter möglich sein.

§ 91a WindSeeG-E: Zentrales Umweltmonitoring

WindSeeG-E: Effizienzsteigerung durch Zentralisierung



- ▶ BSH soll Umweltuntersuchungen auf Grundlage eines Rahmenkonzepts zentral und koordiniert durchführen.

„Das BSH wird ein Rahmenkonzept ... zeitnah erarbeiten und veröffentlichen.“

- ▶ Clusteruntersuchungen möglich.
- ▶ Einzelne Untersuchungen sollen bei TdV verbleiben.



Koordinierter



Kostensparender



Effizienter



§ 102 Abs. 9 WindSeeG-E: Zentral koordiniertes Monitoring ab Mitte 2028. Bereits beauftragte Untersuchungen sollen zu Ende geführt werden können. Überführung in das zentrale Monitoring soll auch für nur einzelne Schutzgüter möglich sein.

§ 91a WindSeeG-E: Zentrales Umweltmonitoring

Guter Ansatz, aber...

„§ 91a

Durchführung von Umweltuntersuchungen

(1) Die im Zulassungsverfahren oder im Vollzugsverfahren erforderlichen Umweltuntersuchungen, einschließlich etwaig erforderlicher Untersuchungen nach § 72 Absatz 1 und § 77 Absatz 3 Nummer 1, werden grundsätzlich vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Koordination mit dem jeweiligen Vorhabenträger durchgeführt, sofern sich aus dem Rahmenkonzept des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht etwas anderes ergibt. Das Rahmenkonzept erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz. Die Untersuchungen sollen koordiniert erfolgen. Das Verfahren der Untersuchungen ist so zu gestalten, dass es für die Gesamtheit der Vorhabenträger möglichst wirtschaftlich ist. Der jeweilige Vorhabenträger hat an den Untersuchungen im notwendigen Umfang mitzuwirken und insbesondere erforderliche Geräte und Sensoren nach den Vorgaben des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie an seinen Einrichtungen oder in deren Umfeld anzubringen.

(2) Die Umweltuntersuchungen nach Absatz 1 kommen den Vorhabenträgern zugute. Die Kosten für diese Umweltuntersuchungen werden im Rahmen des § 2 der Besonderen Gebührenverordnung Strom in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes als Auslagen erhoben. Die Kosten für die Umweltuntersuchungen, die für mehr als ein in Zulassung befindliches Vorhaben Verwendung finden können, werden vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach pflichtgemäßem Ermessen einzelnen Vorhaben zugeordnet, dabei finden insbesondere die Lage und der Gegenstand der Umweltuntersuchung Berücksichtigung. Ein Vorschuss kann abweichend von § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes bis zu dem 1,2-fachen der zu erwartenden Auslagenhöhe erhoben werden.“



Keine Einbindung der Entwickler/Betreiber in Erarbeitung des Rahmenkonzepts



Wirtschaftlichkeit nur unverbindliche Zielvorgabe



Kostenverteilung nicht abschließend geregelt



Risiko nachträglicher Anordnungen und Auflagen



Fehlende Transparenzvorgaben

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Ist das Kunst?

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasnetzentwicklung § 17d Umsetzung der Netzentwicklung

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzentwicklungspläne (Netzentwicklungsplan) für die deutsche Nordsee und Ostsee (NEP) im Januar 2019 entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsgesetzes zu errichten und zu betreiben. Sie haben mit der Umsetzung der Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Januar 2024 die Flächenentwicklungspläne gemäß § 5 des Windenergieauf-See-Gesetzes (WindSeeG) zu erstellen und zu betreiben. Ein Offshore-Energieversorgungsnetz.

(1a) Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Offshore-Anbindungsleitungen, die im Flächenentwicklungsplan rechtzeitig zum festgelegten Jahr der Inbetriebnahme errichtet werden können. Insbesondere können mehrere Offshore-Anbindungsleitungen pro Jahr errichtet werden. Für die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen können alle technisch genehmigt werden. Im Küstenmeer soll in den Jahren 2024 bis 2032 die Errichtung auch im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober zulässig sein, wenn dies mit dem Küstenschutz vereinbar ist.

(1b) Der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen soll in der Regel nicht dazu führen, dass sich das Sediment im Abstand zur Meeresbodenoberfläche von 20 Zentimetern in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Abstand von 30 Zentimetern im Küstenmeer der Nordsee oder im Abstand von 20 Zentimetern im Küstenmeer der Ostsee um mehr als 2 Kelvin erwärmt. Eine stärkere Erwärmung ist zulässig, wenn sie nicht mehr als zehn Tage pro Jahr andauert oder weniger als 1 Kilometer Länge der Offshore-Anbindungsleitung betrifft. Die Sätze 1 und 2 sind sowohl auf bereits in Betrieb befindliche Offshore-Anbindungsleitungen als auch auf neu zu errichtende Offshore-Anbindungsleitungen anwendbar. Auf die parkinternen Seekabel und grenzüberschreitende Kabelsysteme sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anwendbar.

der Wassersäule befindet

7.1.7 Sedimenterwärmung

Bei der Verlegung von Seekabeln besteht eine potenzielle Beeinträchtigung der Meeresumwelt durch eine kabelinduzierte Erwärmung im Rahmen der gesondert nach § 17d Abs. 1b EnWG natschutzfachlicher Vorschriften genannte „2 K-Kriterium“, das eine maximal tolerierbare Temperaturerhöhung des Sediments um 2 Grad (Kelvin) in 20 cm Sedimenttiefe in der



2.3 Parkinterne Verkabelung

- 2.3.1 Parkinterne Kabel müssen so im Meeresboden verlegt werden, dass eine Temperaturerhöhung von mehr als 2 Kelvin in einer Tiefe von 20 cm unterhalb der Meeresbodenoberfläche ausgeschlossen werden kann (2K-Kriterium).
- 2.3.5 Für die Zulassung der Verlegung der parkinternen Verkabelung sind spätestens sechs Monate vor Beginn der Kabelverlegung folgende Unterlagen einzureichen:
- Aktualisiertes 2K-Gutachten inkl. Shape-Dateien (Nebenbestimmung 2.3.6),
 - Kabelverlegestudie (Machbarkeitsstudie bzw. Burial Assessment Study BAS, Nebenbestimmung 2.3.7) und
 - Nachweis zu den Eingriffsbreiten des konkret gewählten Arbeitsgerätes (Nebenbestimmung 2.3.8).
- 2.3.6 Zum Nachweis der Einhaltung des 2K-Kriteriums nach Nebenbestimmung 2.3.1 ist ein projektspezifisches (aktualisiertes) Kabelerwärmungsgutachten einzureichen. Dieses enthält, neben Angaben zu der zu erwartenden Erwärmung bei der angestrebten Verlegetiefe, auch Angaben zur erforderlichen Mindestverlegetiefe, bei der das 2K-Kriterium noch eingehalten wird. Hierzu ist auch eine Shape-Datei zu den einzelnen Trassenabschnitten einzureichen, die mindestens folgende Informationen enthält:
- Eindeutige Bezeichnung des jeweiligen Trassenabschnitts zwischen den WEA bzw. den WEA und der Konverterplattform,
 - Information zum verwendeten Leitermaterial (Cu, Al),
 - Größe der Querschnittsfläche des Leitermaterials (in mm²),
 - erforderliche Überdeckungshöhe im jeweiligen Trassenabschnitt zur Einhaltung des 2K-Kriteriums.

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Oder kann das weg?

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1b wird gestrichen.

Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu beginnen und die Errichtung der Netzanbindungen von Windenergieanlagen auf See zügig voranzutreiben. Eine Offshore-Anbindungsleitung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.

(1a) Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Offshore-Anbindungsleitungen, die im Flächenentwicklungsplan festgelegt sind, rechtzeitig zum festgelegten Jahr der Inbetriebnahme errichtet werden können. Insbesondere können mehrere Offshore-Anbindungsleitungen in einem Trassenkorridor pro Jahr errichtet werden. Für die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen können alle technisch geeigneten Verfahren verwendet werden. Im Küstenmeer soll in den Jahren 2024 bis 2032 die Errichtung auch im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober erfolgen, wenn dies mit dem Küstenschutz vereinbar ist.

(1b) Der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen soll in der Regel nicht dazu führen, dass sich das Sediment im Abstand zur Meeresbodenoberfläche von 20 Zentimetern in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Abstand von 30 Zentimetern im Küstenmeer der Nordsee oder im Abstand von 20 Zentimetern im Küstenmeer der Ostsee um mehr als 2 Kelvin erwärmt. Eine stärkere Erwärmung ist zulässig, wenn sie nicht mehr als zehn Tage pro Jahr andauert oder weniger als 1 Kilometer Länge der Offshore-Anbindungsleitung betrifft. Die Sätze 1 und 2 sind sowohl auf bereits in Betrieb befindliche Offshore-Anbindungsleitungen als auch auf neu zu errichtende Offshore-Anbindungsleitungen anwendbar. Auf die parkinternen Seekabel und grenzüberschreitende Kabelsysteme sind die Sätze 1 bis 3 entsprechend anwendbar.

ng (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) und des Flächenentwicklungsplans

Windenergieanlagen auf See erfolgen soll (anbindungsverpflichteter) den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans und ab dem 1. Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes die Errichtung von Windenergieanlagen auf See entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Oder kann das weg?

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz wird durch ... geändert worden ist, wird v

1. § 17d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1b wird gestrichen.

Flächenentwickl
Windenergieanla
Energieversorgu

(1a) Es sind alle
rechtzeitig zum f
Trassenkorridor
werden. Im Küst
Küstenschutz ve

(1b) Der Betrieb
von 20 Zentimet
Zentimetern im k
Jahr andauert oc
befindliche Offsh
und grenzübersc

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Streichung von § 17d Absatz 1 b (2 K-Kriterium) ist im Zuge der Optimierung des Ausbaus der Windenergie auf See erforderlich. Eine der vorgesehenen Optimierungsmaßnahmen ist eine entweder temporäre oder dauerhafte Steigerung der Übertragungsleistung der Offshore-Netzanbindungssysteme auf 2,1 bzw. 2,2 GW. Diese Maßnahme erhöht potentiell die Auslastung und damit Effizienz der Netzanbindungssysteme und führt daher zu einer Kostensenkung des Ausbaus der Windenergie auf See.

In beiden Fällen kann das 2 K-Kriterium aufgrund der zusätzlichen Erwärmung der Kabel nicht eingehalten werden.

Durch die Optimierung des Ausbaus der Windenergie auf See werden im Gegenzug bereits Eingriffe in die Natur deutlich minimiert durch Einsparung von Offshore-Netzanbindungssystemen und dadurch Einsparung von zu verlegenden Kabelsträngen. Zudem dient die Streichung des 2K-Kriteriums der Entbürokratisierung und der Entlastung sowohl der Vorhabenträger als auch des BSH, indem dieses Kriterium fortan weder auf Planungs- noch auf Zulassungsebene anzuwenden ist.

Eine vergleichbare Vorgabe in anderen Staaten ist nicht bekannt.

gg (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) gsplans

abbindungsverpflichteter
gsplans und ab dem 1.
nergie-auf-See-
entsprechend den
ans und des
von
gstellung ein Teil des

lan festgelegt sind,
ngsleitungen in einem
en Verfahren verwendet
gen, wenn dies mit dem

Meeresbodenoberfläche
ler im Abstand von 20
r als zehn Tage pro
reits in Betrieb
rkinernen Seekabel

§ 17d Abs. 1 EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Oder kann das weg?

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz wird durch ... geändert worden ist, wird v

1. § 17d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1b wird gestrichen.

Flächenentwickl
Windenergieanla
Energieversorgu

(1a) Es sind alle
rechtzeitig zum f
Trassenkorridor
werden. Im Küst
Küstenschutz ve

(1b) Der Betrieb
von 20 Zentimet
Zentimetern im k
Jahr andauert oc
befindliche Offsh
und grenzübersc

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Streichung von § 17d Absatz 1 b (2 K-Kriterium) ist im Zuge der Optimierung des Ausbaus der Windenergie auf See erforderlich. Eine der vorgesehenen Optimierungsmaßnahmen ist eine entweder temporäre oder dauerhafte Steigerung der Übertragungsleistung der Offshore-Netzanbindungssysteme auf 2,1 bzw. 2,2 GW. Diese Maßnahme erhöht potentiell die Auslastung und damit Effizienz der Netzanbindungssysteme und führt daher zu einer Kostensenkung des Ausbaus der Windenergie auf See.

In beiden Fällen kann das 2 K-Kriterium aufgrund der zusätzlichen Erwärmung der Kabel nicht eingehalten werden.

Durch die Optimierung des Ausbaus der Windenergie auf See werden im Gegenzug bereits Eingriffe in die Natur deutlich minimiert durch Einsparung von Offshore-Netzanbindungssystemen und dadurch Einsparung von zu verlegenden Kabelsträngen. Zudem dient die Streichung des 2K-Kriteriums der Entbürokratisierung und der Entlastung sowohl der Vorhabenträger als auch des BSH, indem dieses Kriterium fortan weder auf Planungs- noch auf Zulassungsebene anzuwenden ist.

Eine vergleichbare Vorgabe in anderen Staaten ist nicht bekannt.

g (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)
gsplans

abbindungsverpflichteter
gsplans und ab dem 1.
nergie-auf-See-
entsprechend den
ans und des
von
gstellung ein Teil des

lan festgelegt sind,
ngsleitungen in einem
en Verfahren verwendet
gen, wenn dies mit dem

Meeresbodenoberfläche
ler im Abstand von 20
r als zehn Tage pro
reits in Betrieb
rkinernen Seekabel



Eben!

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Der Plan: Senkung der Systemkosten durch Optimierung des Offshore-Ausbaus

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Streichung von § 17d Absatz 1 b (2 K-Kriterium) ist im Zuge der Optimierung des Ausbaus der Windenergie auf See erforderlich. Eine der vorgesehenen Optimierungsmaßnahmen ist eine entweder temporäre oder dauerhafte Steigerung der Übertragungsleistung der Offshore-Netzanbindungssysteme auf 2,1 bzw. 2,2 GW. Diese Maßnahme erhöht potentiell die Auslastung und damit Effizienz der Netzanbindungssysteme und führt daher zu einer Kostensenkung des Ausbaus der Windenergie auf See.



Steigerung der Übertragungsleistung der 2-GW-Offshore-Netzanbindungssysteme

„Eine etwaige dauerhafte oder temporäre Steigerung der Übertragungsleistung **erhöht** potenziell die von einem Anbindungssystem **transportierbare Strommenge**, **steigert** dessen **Effizienz** und trägt dadurch zu einer **Kostensenkung des Offshore Ausbaus** bei.“

Streichung des 2K-Kriteriums



Überbauung der Offshore-Netzanbindung (Overplanting)

„Die Überbauung der Offshore-Anbindung **erhöht die Auslastung** der Systeme insbesondere im regulären Teillastbereich, wirkt **effizienzsteigernd** und **senkt so die relativen Netzkosten**.“

Zusätzliche Festlegungskompetenz



Reduktion der Leistungsdichte und Flächenneuzuschnitt

„Eine Reduktion der Leistungsdichte auf einzelnen Flächen sowie ein teilweiser Flächenneuzuschnitt sollen **Abschattungseffekte verringern** und damit die **Volllaststunden sowie die Effizienz der Windenergie auf See-Flächen erhöhen**.“

Umsetzung in FEP-Fortschreibung

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Die Realität: Optimierung für OWP-Entwickler suboptimal – WindSeeG aktuell

Anbindungsverhältnis 1:1 Installierte Leistung = Netzanbindungskapazität

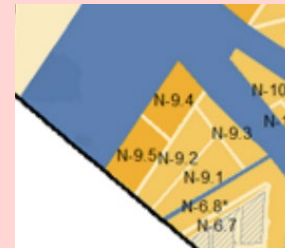
- (1) Das Ausschreibungsvolumen nach Teil 3 beträgt
1. in den Jahren 2023 und 2024 jährlich zwischen 8 000 und 9 000 Megawatt,
 2. in den Jahren 2025 und 2026 jährlich zwischen 2 500 und 5 000 Megawatt und
 3. ab dem Jahr 2027 jährlich grundsätzlich 4 000 Megawatt.

Das genaue Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Gebiete und Flächen regelt der Flächenentwicklungsplan nach § 5.

- (2) Die zur Ausschreibung kommenden Flächen, einschließlich Beschleunigungsflächen, sollen grundsätzlich eine zu installierende Leistung von 500 bis 2 000 Megawatt erlauben.

3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge Anspruch auf
- a) den Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und
 - b) eine zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Verpflichtung zum Overplanting folgt aus FEP Planungsgrundsatz 7.11.1



Für die Flächen N-9.4 und N-9.5 soll die tatsächlich installierte Leistung um 20 % über die zugewiesene Netzanbindungskapazität hinausgehen. Abweichend von (a) sind hierfür durch den OWP-Vorhabensträger keine

BSH kann Abweichungen zulassen Planungsgrundsatz 7.14

7.14 Möglichkeiten der Abweichung

Die konkrete Entscheidung hinsichtlich der Möglichkeit einer Abweichung wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bei einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen auf der Grundlage des jeweils einschlägigen Planungsgrundsatzes sowie der zugehörigen fachrechtlichen Regelungen getroffen.

BNetzA Q&A zu Ausschreibung von N-9.4 (2025):

- ▶ Je größer Abweichung, desto höher Begründungsaufwand.
- ▶ Volkswirtschaftliche Gründe grds. nicht ausreichend.
- ▶ Abweichung von mehr als 10% nicht allein betriebswirtschaftlich zu begründen.

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Die Realität: Optimierung für OWP-Entwickler suboptimal – WindSeeG-E

§ Zusätzliche Festlegungskompetenz für BSH

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die zuzuweisende Netzanbindungskapazität für die jeweiligen Flächen,“.

„Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Anbindungsverhältnis von installierter Leistung der Offshore-Windenergieanlagen einer Fläche zur Übertragungsleistung der anschließenden Offshore-Anbindungsleitung nicht mehr automatisch 1:1 ausgestaltet sein soll.“

§ Ausschreibungskorridor ab 2027: 2000-4800 MW/Jahr

„Der Korridor gibt dem BSH die Flexibilität, Überbauungsgrade ggf. flächenspezifisch von bis zu 20 Prozent zu ermöglichen“

§ Ausschreibungsvolumen: 500-2.400 MW/Fläche

„Dies berücksichtigt die mögliche flächenspezifisch angedachte Überbauung mit.“

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Die Realität: Optimierung für OWP-Entwickler suboptimal – WindSeeG-E

§ Zusätzliche Festlegungskompetenz für BSH

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die zuzuweisende Netzanbindungskapazität für die jeweiligen Flächen,“.

„Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Anbindungsverhältnis von installierter Leistung der Offshore-Windenergieanlagen einer Fläche zur Übertragungsleistung der anschließenden Offshore-Anbindungsleitung nicht mehr automatisch 1:1 ausgestaltet sein soll.“

Installierte Leistung > Netzanbindungskapazität

Verpflichtung zum Overplanting folgt aus Zuschlag

§ Ausschreibungskorridor ab 2027: 2000-4800 MW/Jahr

„Der Korridor gibt dem BSH die Flexibilität, Überbauungsgrade ggf. flächenspezifisch von bis zu 20 Prozent zu ermöglichen“

§ Ausschreibungsvolumen: 500-2.400 MW/Fläche

„Dies berücksichtigt die mögliche flächenspezifisch angedachte Überbauung mit.“

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Die Realität: Optimierung für OWP-Entwickler suboptimales Ergebnis WindSeeG-E



§ Zusätzliche Festlegungskompetenz für BSH

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird die folgende

„5a. die zuzuweisende

„Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die
installierter Leistung der Anlage
Übertragungsleistung der Anlage
nicht mehr automatisch 1:1

§ Ausschreibungskorridor

„Der Korridor gibt dem BSH an, in welchem
flächenspezifisch von bis zu 20

§ Ausschreibungsvolumen:

„Dies berücksichtigt die mögliche f.
Überbauung mit.“

Keine projektspezifischen Abweichungen möglich

vgl. § 81 Abs. 2 Nr. 2 WindSeeG

2.

spätestens zwei Monate nachdem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2
Satz 8 verbindlich geworden ist, gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis
über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf
See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen; für den Nachweis
über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung
der Windenergieanlagen, der Fundamente, sofern für das gewählte
Anbindungskonzept erforderlich, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen
Anbindungsanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen,

vgl. § 52 Abs. 1 WindSeeG / § 18 Abs. 1 WindSeeG

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt
sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit
200 Euro pro Kilowatt zu installierender
Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes
2 zu hinterlegen.

Gedachte

g > Netzanbindungskapazität

erplantung folgt aus

§ 17d Abs. 1b EnWG-E: Wegfall des 2K-Kriteriums

Die Realität: Optimierung für OWP-Entwickler suboptimales WindSeeG-E

§ Zusätzliche Festlegungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird die folgende

„5a. die zuzuweisende

Ke

„Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die installierte Leistung der Übertragungsleistung der nicht mehr automatisch

§ Ausschreibungskorridor

„Der Korridor gibt den flächenspezifischen Bereich an, in dem die Leistung der

§ Ausschreibungsvolumen:

„Dies berücksichtigt die mögliche flächenspezifische Überbauung mit.“

(Weiterhin) kein Anspruch auf Netzanbindungskapazität

n möglich



Satz 2
nweis
gen auf
Nachweis
bestellung
gesehenen

g > Netzanbindungskapazität

erplantung folgt aus

des
nimmt
ziert mit
ender
des Absatzes

Leistu
2 zu hin
gedachte

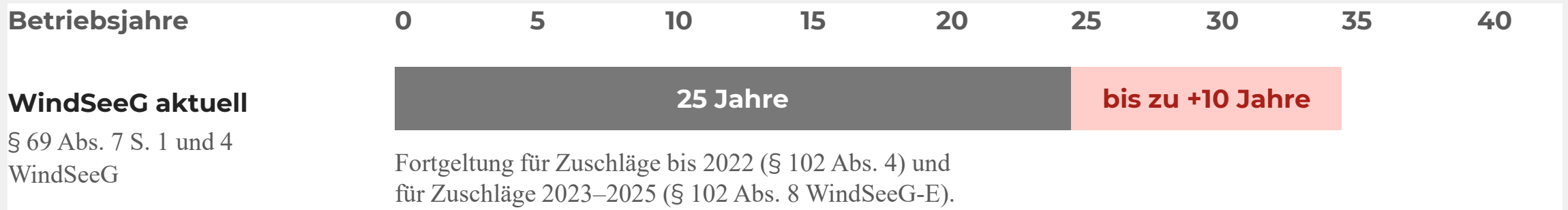
Themenblock: Betrieb

- ▶ Laufzeitverlängerung
- ▶ Rettungsinfrastruktur



§ 69 Abs. 7 WindSeeG-E: Laufzeitverlängerung

WindSeeG aktuell: 25 + 10 Jahre



▶ wenn der Flächenentwicklungsplan **keine unmittelbar anschließende Nachnutzung** vorsieht

und

▶ die Betriebsdauer der zugehörigen **Netzanbindung** dies **technisch und betrieblich ermöglicht**.



Verfahren?



Prüfungsumfang des BSH?



Notwendige Unterlagen?

§ 69 Abs. 7 WindSeeG-E: Laufzeitverlängerung

WindSeeG-E: 35 + 5 Jahre



✓ **Verfahren: Plangenehmigungsverfahren (“Klarstellung”).**

✓ **Prüfungsumfang: Verlängerungsvoraussetzungen + Anforderungen, hinsichtlich derer durch Verlängerung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden.**

✓ **Anordnung neuer verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen möglich.**

 **Beginn der Laufzeit (weiterhin).**

 **Kein integrierter Rechtsrahmen für Betrieb, Weiterbetrieb und Rückbau (weiterhin).**

§ 69 Abs. 7 WindSeeG-E: Laufzeitverlängerung

25+10, 35+5, 25+? 🧐 🧐 🧐

Übergangsregelung, 102 Abs. 8 WindSeeG-E

„Für Bestandsanlagen hingegen sprechen der spezifische Wartungszustand der Offshore-Netzanbindungen und der Windenergieanlagen auf See sowie planerische Aspekte gegen eine pauschale Anhebung. Für bereits bezuschlagte Projekte erfolgt daher keine pauschale gesetzliche Anhebung der Befristung.“

**OWP mit Zuschlag
2023-2025**

25 Jahre

+10 Jahre

**OWP mit Zuschlag
ab 2027**

35 Jahre

**+5
Jahre**

**OWP unter
SeeAnlV**

25 Jahre gem. Genehmigung

Verlängerung gem.
Nebenbestimmung



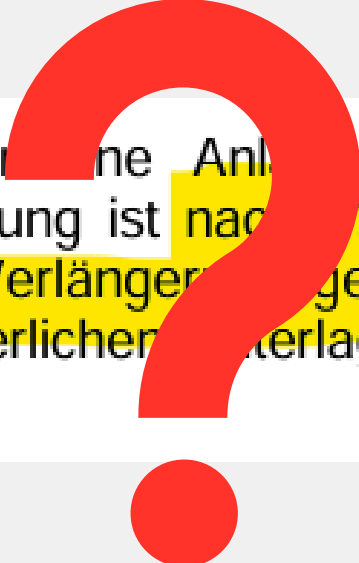
§ 69 Abs. 7 WindSeeG-E: Laufzeitverlängerung

25+10, 35+5, 25+? 🧐 🧐 🧐

Die Genehmigung für jede einzelne Anlage erlischt 25 Jahre nach ihrer Inbetriebnahme. Eine Verlängerung ist nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des beantragten Inkrafttretens der Verlängerung geltenden Rechts möglich, soweit dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen 2 Jahre vor Ablauf der Frist beantragt wird.

§ 69 Abs. 7 WindSeeG-E: Laufzeitverlängerung

25+10, 35+5, 25+? 🧐 🧐 🧐



Die Genehmigung für jede einzelne Anlage erlischt 25 Jahre nach ihrer Inbetriebnahme. Eine Verlängerung ist nach Maßgabe des zum Zeitpunkt des beantragten Inkrafttretens der Verlängerung geltenden Rechts möglich, soweit dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen 2 Jahre vor Ablauf der Frist beantragt wird.

§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 WindSeeG-E: Rettungsinfrastruktur

Problem erkannt!

**Entwurf des Gemeinsamen Standards
Offshore-Rettung**
Mindestanforderungen an die Rettung von Personen
Einrichtungen im Sinne des Windenergie-auf-See-Gesetzes
in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone

Veröffentlicht vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
Gleichstellung Schleswig-Holstein, Staatlichen Gewerbeaufsicht
Oldenburg (Niedersachsen), Landesamt für Gesundheit und
Stand: April 2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus
der Windenergie auf See

A. Problem und Ziel

Ziel der Bundesregierung ist eine Energiepolitik, die konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit setzt und dabei die Potenziale der erneuerbaren Energien ausschöpft. Die Windenergie auf See ist ein Eckpfeiler für eine klimaneutrale Stromversorgung sowie für die nationale Resilienz und Unabhängigkeit.

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) ist das zentrale Instrument, um den Ausbau der Windenergie auf See transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu führen. Aktuell befindet sich die Windenergie auf See in einem schwierigen Marktumfeld. Angesichts steigender Investitionskosten für Windenergie-Projekte und Netzanbindungen schärft das Gesetz den Fokus auf Kosteneffizienz und Tragfähigkeit für Strom- und Netzkunden.

Um die Systemkosten zu senken, synchronisiert das Gesetz den Ausbau der Erzeugung und der Netzanbindung stärker miteinander. Die Grundlagen für eine optimierte Flächenkulisse in der Nordsee werden so gelegt, dass Erträge gesteigert werden und die Netzinfrastruktur optimal ausgelastet wird. Die Ausschreibungsvolumina sind dafür so festzulegen, dass sie ein kosteneffizientes Verhältnis von Stromerzeugungs- und Netzübertragungsleistung erreichen. Der Flächenentwicklungsplan bleibt dabei das wichtigste Planungsinstrument. Leitbild ist ein Planungsrealismus, der eine flexible Anpassung an den tatsächlichen Strombedarf bis 2045 erlaubt und so teure Überkapazitäten vermeidet. Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) soll Flexibilität eingeräumt werden, in einem definierten Ausschreibungskorridor von durchschnittlich 3 000 Megawatt (MW) jährlich einen möglichst stetigen Ausbaupfad bis 2045 zu entwickeln. Der nationale Ausbau der Windenergie auf See trägt damit zu einem besser integrierten europäischen Energiesystem bei.

Ein stabiler Ausbau erfordert erfolgreiche Ausschreibungen. Die teilweise erfolglosen Ausschreibungen im Jahr 2025 sind ein Zeichen dafür, dass Investitionsbedingungen verbessert werden müssen und Investoren ein Signal für langfristige finanzielle Planungssicherheit brauchen. Ziel ist es, einen verlässlichen Investitionsrahmen für zukünftige Projekte zu schaffen, der sowohl eine weitgehende Marktintegration als auch eine angemessene Absicherung angesichts steigender Unsicherheiten und der aktuellen Kostenentwicklung gewährleistet.

Das Gesetz schafft daher einen verlässlichen Rahmen, der Investitionssicherheit mit der Kostentragfähigkeit des Gesamtsystems vereint. Projekte ohne Förderbedarf werden gezielt ermöglicht, indem Förderung nur dann erfolgt, wenn eine marktliche Realisierung nicht möglich ist. Wo Absicherung nötig ist, erfolgt dies im Einklang mit der EU-Elektrizitätsinnenmarktverordnung und dem EU-Beihilferecht. Die Förderung muss markt- und systemdienlich erfolgen. Ein weitgehender Gleichlauf mit den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist, soweit keine sektor- oder technologiespezifischen Hindernisse dem entgegenstehen, aus Gründen der Verwaltungsvereinheitlichung geboten. Entscheidend ist daher in Zeiten hoher Strompreise, eine Abschöpfung von Erlösen vorzusehen, um über die Förderdauer die Haushaltsbelastung zu reduzieren und eine Überförderung auszuschließen. Damit wird ein Anreiz dafür geschaffen, dass umfassende marktli-

ksache 21/2735

12.11.2025

esetzes



§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 WindSeeG-E: Rettungsinfrastruktur

That's a you problem, not a me problem!



4. zur Sicherstellung der Erschließung der Flächen und Einrichtungen nach § 65 Absatz 1 Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen einschließlich deren Versorgung von Land machen, um insbesondere den Schutz der Gesundheit der dort Beschäftigten sicherzustellen, wobei die Vorgaben insbesondere bauliche und organisatorische Maßnahmen beinhalten können sowie auf Standards verweisen können, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der jeweiligen Fachrichtung entsprechen.“

► **Neue Festlegungs- und Anordnungscompetenz für BSH.**

► **Verantwortung: Verantwortliche Person i.S.d. § 78 WindSeeG.**

► **Berufung auf Erfüllung der Pflicht durch erste tätige verantwortliche Person**

Voraussetzung: Bestätigung der ersten tätigen verantwortlichen Person, dass Maßnahmen für weitere verantwortliche Person wirken sollen.

► **Bestätigung kann von der Befriedigung des Gesamtschuldnerausgleichs abhängig gemacht werden.**

§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 WindSeeG-E: Rettungsinfrastruktur

But shouldn't it be also a you problem?



Vollständige Übertragung der Offshore-Rettung auf Private / keine Berücksichtigung von Daseinsvorsorge und geopolitischer Dimension



First Mover-Risiken



Keine Regelungen für Gesamtschuldausgleich



Unbestimmtheit der Festlegungskompetenz



Kein Bestandsschutz für bestehende/bezuschlagte Projekte



Mangelnde Einbindung der Praxis in Erarbeitung des Standards



**Vielen Dank für Ihre und Eure
Aufmerksamkeit!**